

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 9. Mai 1995

97. Stück

316. Verordnung: Private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten
317. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Ausbildungsversuches zur Erlernung bestimmter Lehrberufe in verkürzter Lehrzeit
318. Verordnung: Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinden Bad Zell und Pierbach
319. Verordnung: Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 314 Fernpaß Straße und der B 189 Mieminger Straße im Bereich der Gemeinde Nassereith
-

316. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten

Auf Grund des § 99 Abs. 1 Z 11 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994 (MOG), wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 508/71 des Rates und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungs- und Interventionsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Form der Verträge

§ 3. Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten abzuschließenden Lagerverträge haben dem von der AMA aufgelegten Muster zu entsprechen.

Gewährung der Beihilfe

§ 4. Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind bei der AMA durch den Lagerhalter mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts einzubringen.

Lagertemperatur

§ 5. Auf Antrag kann die AMA zulassen, daß der Käse bei einer Höchsttemperatur von +10 °C in den Lagerräumen gelagert wird, wenn die in den in § 1 genannten Rechtsakten angeführten Voraussetzungen vorliegen.

Aufzeichnungs-, Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

§ 6. Unbeschadet weitergehender Bestimmungen in den in § 1 genannten Rechtsakten ist der Lagerhalter verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über den Zugang und Abgang und den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Käse, der Gegenstand eines Lagervertrags ist,
3. jede Veränderung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe der AMA unverzüglich mitzuteilen,

4. der AMA nach dem von der AMA aufgelegten Muster den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Käse bis zum zweiten Tag einer jeden Woche für die vorangegangene Woche zu melden, soweit er Gegenstand eines Lagervertrags ist,
5. die in den Z 1 und 2 genannten Unterlagen und die darauf Bezug nehmenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 7. (1) Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im folgenden Prüforgane genannt) ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, die Aufnahme der Bestände an Käse, die Gegenstand eines Lagervertrags sind, sowie die Entnahme von Proben aus den eingelagerten Käsemengen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und in alle Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

(5) Im Fall automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen der Prüforgane und auf Kosten des Betroffenen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

Kosten

§ 8. Werden von der AMA Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt, so hat der Lagerhalter die entstandenen Kosten gemäß den in der Anlage festgesetzten Tarifen zu erstatten.

Berichte

§ 9. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich

1. über die im Zuge der Kontrolle festgestellten Unregelmäßigkeiten
 2. über die Durchführung der privaten Lagerhaltung im Anwendungszeitraum
- zu berichten.

Molterer

Kriterium	Grenzwert	Methode	<u>Anlage</u> zu § 8
Fettgehalt	F.i.T.-Deklaration	ÖNORM DIN 10313	30
Trockenmasse	F.i.T.-Deklaration	ÖNORM DIN 10314	10
F.i.T.-Gehalt	≥ 40%	berechnet	15
Sensorische Prüfung	I. Güteklasse	AMA-Gütebewertungsschema	15

Die Bewertung der Punkte hat gemäß Gebührentarifverordnung, BGBl. Nr. 189/1989, in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

317. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Einrichtung eines Ausbildungsversuches zur Erlernung bestimmter Lehrberufe in verkürzter Lehrzeit geändert wird

Auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Kompetenzbereinigungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere dessen § 8a Abs. 2, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der ein Ausbildungsversuch zur Erlernung bestimmter Lehrberufe in verkürzter Lehrzeit eingerichtet wird, BGBl. Nr. 251/1987, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 620/1990 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. b lautet:

- „b) nachweisen, daß sie
eine allgemeinbildende höhere Schule oder
eine berufsbildende höhere Schule oder
eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule erfolgreich besucht oder
eine Lehre absolviert und danach eine Lehrabschlußprüfung in einem dem Berufsausbildungs-
gesetz unterliegenden Lehrberuf oder
eine Facharbeiterprüfung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf
erfolgreich abgelegt haben.“

2. § 8 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Lehrlingsstelle hat den Ausbildungsversuch zu überwachen und insbesondere auch Erhebungen über die Erreichung des Lehrziels auf Grund der komprimierten Lehrzeit, über die Einstufung in der Berufsschule und über die für den Ausbildungsversuch erheblichen Gründe zur vorzeitigen Auflösung von Lehrverhältnissen durchzuführen.

(2) Die Lehrlingsstelle hat ihre Erhebungen jährlich dem Landes-Berufsausbildungsbeirat zu übermitteln. Dieser hat hiezu eine gutachtliche Äußerung, bei der er auf regionale Bedürfnisse Bedacht nehmen kann, und allfällige Vorschläge und Anregungen abzugeben.“

Schüssel

318. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinden Bad Zell und Pierbach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 124 Königswiesener Straße von km 23,513 (alt) bis km 24,055 (alt) und von km 24,473 (alt) bis km 24,593 (alt) werden, soweit sie durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 20. Februar 1990, BGBl. Nr. 136, bestimmten — Abschnitt „Steinbruckmühle“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

319. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 314 Fernpaß Straße und der B 189 Mieminger Straße im Bereich der Gemeinde Nassereith

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 314 Fernpaß Straße von km 0,00 (alt) bis km 14,74 (alt) und der B 189 Mieminger Straße von km 23,18 (alt) bis km 24,63 (alt) werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene — mit Verordnung vom 6. Juni 1991, BGBl. Nr. 295, bestimmten — „Umfahrung Nassereith“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel